

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Lieferung von Zuchttieren**1. Vertragsabschluß**

Die zwischen den Zuchtbetrieben und den Organen der WB Tierzucht (Handelsorgane) geschlossenen langfristigen Verträge sind jährlich unter Beachtung des bestätigten Handelsplanes der WB Tierzucht zu konkretisieren.

2. Inhalt der Verträge

- 2.1 In die Verträge sind genaue Angaben über Stückzahl, Art, Gattung, Rasse, Alter, Gewicht, Zuchtwertklasse und sonstige Qualitätsmerkmale der zu liefernden Tiere sowie die zugesicherten Eigenschaften. Veterinärbedingungen und Lieferfristen aufzunehmen.
- 2.2 DDR-Standards und andere gesetzliche Bestimmungen, die Festlegungen über die Qualität der zu liefernden Tiere enthalten, sind Vertragsinhalt. Sie sind im Vertrag zu nennen.
- 2.3 Für die Lieferung von Zuchttieren sind Quartalstermine festzulegen. Kann aus veterinär-medizinischen Gründen der Liefer- und Abnahmetermine nicht festgelegt werden, so ist dieser unverzüglich nach Aufhebung der veterinär-medizinischen Maßnahmen durch die Vertragspartner zu vereinbaren.

3. Direktverträge

- 3.1 Verträge über Direktlieferungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben setzen voraus, daß mindestens
5 Pferde oder
10 Rinder oder
10 Sauen oder
30 Zuchtläufer oder
20 Schafe
je Liefertag bereitgestellt werden.
- 3.2 Der Abschluß der Direktverträge kann erfolgen für
— Lieferungen mit finanzieller Verrechnung durch das Handelsorgan.
— Lieferungen ohne finanzielle Verrechnung durch das Handelsorgan.
- 3.3 Verträge über Direktlieferungen sind ausgeschlossen für die Lieferung von
— Hengsten, Bullen, Ebern, Schafböcken, Ziegenböcken, Hähnchen, Erpeln, Gäntern und Putern,
weiblichen Zuchttieren (außer Geflügel), die im Linienzuchtprogramm eingesetzt werden.

4. Direktlieferungen mit finanzieller Verrechnung über das Handelsorgan

- 4.1 Lieferer und Besteller sind gemeinsam verpflichtet, die Lieferung innerhalb von 3 Werktagen dem zuständigen Handelsorgan mit den erforderlichen Angaben zur finanziellen und materiellen Verrechnung schriftlich anzuzeigen.

- 4.2 Das Handelsorgan stellt auf Grund dieser Anzeige dem Lieferer die Ablieferungsbescheinigung und dem Besteller eine Kaufbescheinigung/Rechnung mit Wertangabe aus und nimmt die mengen- und wertmäßige Verrechnung vor. Für seine Tätigkeit erhält das Handelsorgan vom Besteller eine Vergütung in Höhe von 2% des Verkaufspreises.

5. Direktlieferungen ohne finanzielle Verrechnung über das Handelsorgan

- 5.1 Direktlieferungen ohne finanzielle Verrechnung über das Handelsorgan sind nur möglich, wenn
— keine Anrechnung auf die Pflichtablieferung des Käufers erfolgt,
— keine unterschiedlichen Preise für die beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe in Anwendung kommen müssen,
— für den Lieferer kein Anspruch auf die Zahlung von Prämien auf Grund abgeschlossener Aufzuchtverträge besteht.
- 5.2 Lieferer und Besteller sind gemeinsam verpflichtet, die erfolgte Lieferung innerhalb von 3 Werktagen dem zuständigen Handelsorgan mit den erforderlichen Angaben zur materiellen Planabrechnung schriftlich anzuzeigen.

6. Anzeigepflicht

- 6.1 Der Lieferer hat die Lieferung mindestens 6 Wochen vor einer im Lieferzeitraum stattfindenden Verkaufsveranstaltung bei dem zuständigen Handelsorgan anzumelden. Dieses informiert seine Besteller 2 Wochen vor Beginn der Verkaufsveranstaltung. Diese Mitteilungen gelten als Konkretisierung des Vertrages hinsichtlich der Liefertermine.
- 6.2 Der allen Bestellern vom Handelsorgan übersandte Katalog gilt nicht als Konkretisierung des Vertrages.
- 6.3 Bei Direktlieferungen sind mindestens 14 Tage vor Beginn des Lieferquartals zwischen den Vertragspartnern die konkreten Liefertermine zu vereinbaren und dem zuständigen Handelsorgan mitzuteilen.
- 6.4 Kann der Lieferer seine Zuchttiere zur angemeldeten Verkaufsveranstaltung nicht liefern, so ist er verpflichtet, dem Handelsorgan davon unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Das Handelsorgan hat seine Besteller unverzüglich zu informieren. Das Handelsorgan ist weiterhin zur unverzüglichen Mitteilung an den Lieferer verpflichtet, wenn die Verkaufsveranstaltung nicht durchgeführt werden kann.
Diese Mitteilungspflicht gilt sinngemäß auch für den Empfänger sowie für Lieferer und Besteller bei Direktlieferungen. ■
- 6.5 Bei Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß Ziff. 6.4 sind die den anderen Betrieben durch erfolglosen Besuch der Verkaufsveranstaltung entstehenden Aufwendungen vom Mitteilungspflichtigen zu ersetzen.